

297

Die Reihenfolge der in diese Zusammenstellung aufzunehmenden Begründungen für die einzelnen Titel richtet sich nach der in der Mehr- und Minderbedarfsnachweisung vorgesehenen Titelfolge.

III. Aufstellung von Nachweisungen über die Bezüge der Beamten, Professoren, Angestellten usw.

Den Nachweisungen über die Mehr- und Minderausgaben sind Nachweisungen über die Bezüge der Beamten, Professoren, Angestellten usw. beizufügen. Hierfür können die Überdrucke verwendet werden, die den Reichsdienststellen mit dem Haushaltsentwurf für 1941 zugegangen sind. (Wegen der Reichsdienststellen im Altreich wird auf den Schlußabsatz dieses Erlasses hingewiesen). Die Nachweisungen sind nach dem Stande vom 1. Oktober 1941 zu berichtigen. Hinter der Spalte "Kinderzuschlag" ist eine neue Spalte "Schulbeihilfen" vorzusehen (vgl. Abschn. D 8 der Richtlinien des Reichsministers der Finanzen). In diese Spalte sind die nach dem Stande vom 1. Oktober 1941 tatsächlich gezahlten Schulbeihilfen einzusetzen.

Die Bezüge der Ersatzkräfte (Kriegsvertreter) sind bei den in Betracht kommenden Titeln mitzuberücksichtigen und am Schlusse der Nachweisung über die Bezüge der Angestellten, Arbeiter usw. unter einem besonderen Abschnitt "Ersatzkräfte (Kriegsvertreter)" aufzuführen. Datum und Geschäftszeichen des Genehmigungserlasses sind anzugeben. Die im Reichshaushalt 1942 auszubringenden Stellen für diese Ersatzkräfte sind mit dem kw.-Vermerk zu versehen.

Ersparnisse "infolge Einberufung zum Wehrdienst oder zu sonstigem besonderen Einsatz" sind bei den Bezügen der Beamten, Hilfsbeamten und nichtbeamteten Hilfskräfte abzusetzen und hinter der Absetzung "infolge Kürzung der Beamten- usw. Gehälter" getrennt anzugeben.

Neue Stellen, die durch den Reichshaushaltsplan 1942 bewilligt werden sollen, sind -im Gegensatz zur bisherigen Regelung- in die Nachweisungen über die Bezüge der Beamten, Angestellten usw. nicht aufzunehmen, sondern nur durch die Nachweisung der Mehr- und Minderausgaben anzumelden. Etwa bei den Haushaltsberatungen bewilligte Stellen werden später zugesetzt werden.

Der Mehr- oder Minderbedarf für die am 1. Oktober 1941 vorhandenen ~~gewesenen~~ Kräfte (einschließlich der Kriegsvertreter und der unbesetzten Stellen) bedarf keiner näheren Begründung. In der Spalte "Begründung der Anmeldung" ist nur zu vermerken: Laut Nachweisung.

IV. Zentralfonds.

Neuanmeldungen für die Zentralfonds (Kap. 24 usw.) sind in die Mehr- und Minderbedarfsnachweisungen nicht aufzunehmen. Für die in Betracht kommenden Ausgabtitel sind erforderlichenfalls besondere Anmeldungen - für jeden Titel getrennt - in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Für wissenschaftliche Hilfskräfte und Volontärassistenten (Kap. 24 Tit. 4 a und c) sind Bedarfsnachweisungen nach dem beiliegenden Muster in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

Die Kriegsvertreter für die wissenschaftlichen Assistenten sind unter besonderem Abschnitt "Ersatzkräfte (Kriegsvertreter)" aufzuführen.

Für die außerplanmäßigen Lektoren (Kap. 24 Tit. 4 b) sind Nachweisungen nach dem gleichen Muster aufzustellen und in 2-facher Ausfertigung einzureichen. In Spalte 3 des Musters

muß